

- Friedhofsgebührensatzung -
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gau-Weinheim
vom 11.05.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Weinheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gau-Weinheim vom 26.03.2001 in der Fassung vom 08.04.2015 außer Kraft.

Gau-Weinheim, den 11.05.2016


Hans-Bernhard Krämer,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Gau-Weinheim



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gau-Weinheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Gau-Weinheim für Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 750,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld | 500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 750,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) einer Urnenwahlgrabstätte | 450,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr | 25,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr | 40,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | 15,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
 - a) Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
 - b) Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
 - a) die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern erhoben.

V. Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)
betragen für Einheimische und Auswärtige 250,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch die Gemeinde vorgenommen, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung einer Grabanlage betragen 40,00 €